



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

**S**an hat einige Zeit her mißfällig wahrnehmen müssen/ daß verschiedene Haupt-Pächtere im hiesigen Herzogthum Cleve/ von dem auf Königl. Domainen-Gründen fett geweidenen oder sonst unverlobet und unverkauft aus dem Lande gehenden Vieh bey denen Vieh Licent- Comtoiren oder Zöllen keine richtige Angabe thun und die erforderliche Actte nicht produciren lassen; welche Verabthümung zu vielerley Unterschleiff Anlaß gegeben. Da nun von Sr. Königl. Majestät Unserm allernädigsten Herrn / und in deren Allerhöchsten Nahmen von der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer verschiedentlich verordnet worden/ daß ein jeder Haupt-Pächter / wenn er dergleichen Vieh verschicket / allezeit dabey/ ein auf Pflicht und Gewissen gestelltes Actte oder Paß geben/ und solchen in allen Zoll-Städien oder Vieh.Licent-Comtoiren vorzeigen/ auch/ daß dieses geschehen/ allda arrectiren lassen/ wiedrigensals / und wenn hierunter etwas veräußert wird / solches für eine Zoll-Defraudation aufgenommen / das Vieh oder was sonst betroffen wird / angehalten / und zur ferneren Verfügung anhero gemeldet werden solle: So wird dieser Befehl hiedurch nochmalen wiederhohlet/ mit dem nachdrücklichen Bedeuten / daß man hierüber mit aller Strenge halten / und die vorkommende Contraventions-Fälle als offenbare Zoll oder Vieh.Licent-Defraudationes ansehen / auch solchergestalt bestraffen werden. Wollen man die Königl. Ordres auch der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Verfügungen wie überhaupt also besonders in diesem Stücke genau gehalten wissen will / wornach sich also der Haupt-Pacht zu achten / und für Schaden zu hüten hat. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 18. Martii 1749.

W. v. Bessel Münschmied. Wollmsiedt. Durham. Colberg A. D. v. Dracsfeld  
 B. Rappard. Goyalt. Michaelis. Kessel. v. Hagen

An gesamte Haupt-Pächtere im Herzogthum Cleve / wegen richtiger Angabe des auf Domainen-Gründen fett geweidenen aus dem Lande gehenden Viehes.

Baumans.





Faint, illegible text in the upper section of the page, possibly a title or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text in the middle section of the page.

Third block of faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Fourth block of faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint text at the bottom left of the page, possibly a library or archival stamp.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011



**S**an hat einige Zeit her mißfällig wahrnehmen  
 müssen/ daß verschiedene Haupt-Pächtere im hiesigen  
 Hertzogthum Cleve/ von dem auf Königl. Domainen-  
 Gründen fett geweideten oder sonst unverlobet und unverkauft aus  
 dem Lande gehenden Vieh bey denen Vieh Licent - Comtoiren oder  
 Zöllen keine richtige Angabe thun und die erforderliche Atteste nicht  
 produciren lassen; welche Verabthümung zu vielerley Unterschleif  
 Anlaß gegeben. Da nun von Sr. Königl. Majestät Unserm al-  
 lernädigsten Herrn / und in deren Allerhöchsten Nahmen von  
 der hiesigen Krieger- und Domainen-Cammer verschiedentlich ver-  
 ordnet worden/ daß ein jeder Haupt-Pächter / wenn er dergleichen  
 / allezeit dabey/ ein auf Pflicht und Gewissen ge-  
 her Pafß geben/ und solchen in allen Zoll-Städten  
 t-Comtoiren vorzeigen/ auch/ daß dieses geschehen/  
 lassen/ wiedrigenfalls / und wenn hierunter etwas  
 / solches für eine Zoll-Defraudation aufgenom-  
 oder was sonst betroffen wird/ angehalten / und  
 rfügung anhero gemeldet werden solle: So wird  
 urch nochmalen wiederhohlet/ mit dem nachdrück-  
 daß man hierüber mit aller Strenge halten / und  
 ontraventions-Fälle als offenbare Zoll oder Vieh-  
 ationes ansehen/ auch solchergestalt bestraffen wer-  
 an die Königl. Ordres auch der hiesigen Königl.  
 mainen-Cammer Verfügungen wie überhaupt  
 diesem Stücke genau gehalten wissen will / wor-  
 : Haupt-Pacht zu  
 ür Schaden zu hüten hat. Cleve in der Krie-  
 en-Cammer den 18. Martii 1749.

h Schmitz. Wollmstadt. Durham. Colberg A. D. v. Haesfeld  
 rd. Bajalt. Michaelis. Kessel. v. Hagen.

ere im Hertzogthum  
 er Angabe des auf  
 fett geweideten aus  
 Viehes.

Saumang.

